

§ 2 Art29VerfG Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Landesrecht Berlin

Titel: Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Normgeber: Berlin

Redaktionelle Abkürzung: Art29VerfG, BE

Gliederungs-Nr.: 2030-11

Normtyp: Gesetz

§ 2 Art29VerfG

Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.